

42. 1. Hat der im Unterhaltsprozeß verurteilte uneheliche Vater ein berechtigtes Interesse (Rechtsschutzinteresse) an der Erhebung der verneinenden Abstammungsklage?

2. Darf die erbbiologische Begutachtung von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden, wenn Anhaltspunkte für einen Mehrverkehr der Kindesmutter vorliegen?

ABGW. §§ 158, 163.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Januar 1943 i. S. G. (Rl.) w. Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung (Bekl.). VII (VIII) 136/42.

I. Landgericht Reichenberg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Martha B. ist am 16. September 1925 als uneheliches Kind der Auguste B. geboren. Durch Urteil des Bezirksgerichts R. vom 8. Oktober 1926 ist der Kläger als ihr Vater festgestellt und zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen verurteilt worden. Im Jahre 1942 hat er gegen den Kurator Klage erhoben auf Feststellung, daß blutmäßige Beziehungen zwischen ihm und der Martha B. nicht bestehen und daß er nicht als ihr Vater anzusehen sei. Die beiden Vorbergerichte haben, ohne in eine Beweiserhebung einzutreten, die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht begründet seine Klageabweisende Entscheidung wie folgt: Der Kläger sei durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts R. als Vater der minderjährigen Martha B. anerkannt und zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen verurteilt worden; diese Zahlungsverpflichtung des Klägers, ebenso wie „das hinsichtlich des Standesverhältnisses maßgebende Rechtsverhältnis“, bleibe aufrechterhalten, auch wenn im gegenwärtigen Rechtsstreit eine der Klage stattgebende Entscheidung ergehe; daher müsse im vorliegenden Fall ein berechtigtes Interesse des Klägers an der von ihm erhobenen Feststellungsklage als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Der Angriff der Revision gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts ist begründet. Die — bejahende oder verneinende — Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung ist eine Standesklage. Das auf eine solche Standesklage ergehende Urteil ändert zwar nach der bisherigen Rechtslage nichts an der Stellung eines ehelichen Kindes in familien- und erbrechtlicher Beziehung (RGZ. Bd. 163 S. 90, Bd. 169 S. 219 [220] u. sonst), hat aber stärkere Wirkung als ein Urteil, das auf eine vorausgegangene Klage aus § 163 WGB. ergangen ist, und gibt dem Kläger die Möglichkeit, den in dem vorausgegangenen Urteil enthaltenen Ausspruch über seine uneheliche Waterschaft und seine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt zu beseitigen (Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen vom 7. Mai 1942 — RGZ. Bd. 169 S. 129 — sowie RGZ. Bd. 169 S. 223). Ein berechtigtes Interesse (Rechtsschutzinteresse) des Klägers an der von ihm erstrebten Feststellung ist daher hier entgegen der Ansicht der Vorberichter keineswegs auszuschließen.

Deren Urteile sind daher aufzuheben, und die Sache ist an das Erstgericht zwecks Durchführung der vom Kläger beantragten erbbiologischen Untersuchung zurückzuverweisen. Die vom Erstgericht am Schlusse seines Urteils geäußerte Auffassung, daß eine erbbiologische Untersuchung im vorliegenden Falle von vornherein als aussichtslos anzusehen sei, vermag der erkennende Senat nicht zu teilen. Es sind, wie die herangezogenen Akten des Bezirksgerichts R. ergeben, gewisse Anhaltspunkte für einen Mehrverkehr der Kindesmutter vorhanden, und es liegt deshalb der zur Entscheidung stehende Fall anders als der Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 169 S. 223 zugrunde lag und bei dem dieses es für gerechtfertigt erklärt hat, von der Einholung eines erbbiologischen Gutachtens abzusehen.